

Wozu die Quälerei?

Beziehung, ja – Ehe lieber nicht: Immer mehr Deutsche organisieren ihre Partnerschaft auf eigene Faust. Der Staat reagiert: Neue Gesetze über das gemeinsame Sorgerecht für Eltern ohne Trauschein, Vorschläge für eine „eingetragene Lebensgemeinschaft“ sind in der Diskussion. Der Trend geht zur „Ehe light“.

Die Verhältnisse, in denen Anke Bertram, 35, steckt, sind sehr unübersichtlich. Aber sie hat es nicht anders gewollt.

Die Jugendbildungsreferentin Anke lebt in Mainz, mit Oliver zusammen. Aber zusammen sind die beiden dennoch nicht.

Anke Bertrams langjähriger Freund ist der Lehrer Norbert Brunner, 41. Norbert

aber wohnt am anderen Ende der Stadt mit einer Kunststudentin zusammen. Die wiederum ist verheiratet, allerdings nicht mit Norbert, fährt aber am Wochenende zu ihrem Mann.

Die bunte Truppe sucht jetzt ein Zweifamilienhaus, um näher beieinander zu leben – aber in getrennten Wohnungen.

Einander nah, und doch nicht zusammen, inniglich getrennt: „Living apart together“ ist das Fachwort der Soziologen für die postmoderne Beziehungskiste. Flucht aus den Beziehungen – das Ende von Ehe und Familie?

Gemeinsames Bett und gemeinsamer Tisch sind jedenfalls keine Merkmale der guten Beziehung mehr. Im Münchner Arbeiterviertel Milbertshofen lebt die Sozialpädagogin Heidi, 34, unverheiratet mit ihren beiden Söhnen Fabian, 13, und Johannes, 6. Ihr Freund, der Architekt Anders, 36, Vater von Johannes, hat seine Wohnung im bürgerlichen Bogenhausen, am anderen Ende der Stadt.

Die Konstruktion scheint beiden „die ideale Form“: „Mein Freund ist akribisch ordentlich, ich bin schlampig“, sagt Heidi, „das hält er nur im Gaststatus aus.“

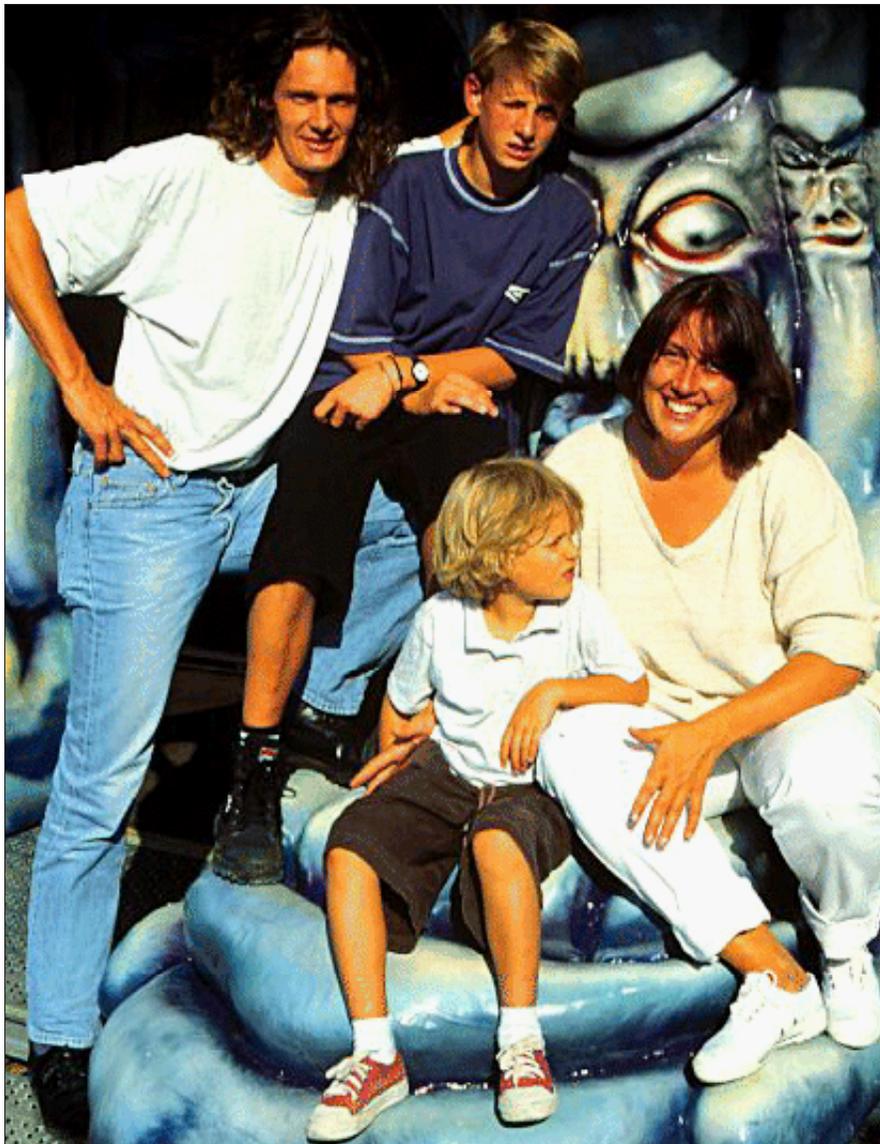
Nicht zuviel Verpflichtung, klare Interessen – Anders hält diese Variante für die stabilste Balance zwischen Partner- und Vaterschaft: „Ich habe keine Lust zu heiraten und in zwei Jahren vielleicht die Scheidung zu haben.“

Beide verdienen etwa dasselbe, der Vater zahlt einen fest vereinbarten Anteil für Kinder und Essen. Für den Fall der Trennung haben sie schriftlich ein Besuchsrecht fixiert, außerdem soll Anders im Fall von Heidis Tod das Sorgerecht für beide Kinder bekommen.

Das Chaos ist perfekt. Diejenigen, denen der Staat den roten Teppich ausrollt, damit sie sich zur Gattenfamilie zusammenschließen, verweigern sich. Lieber nehmen sie erhebliche Nachteile bei der Besteuerung, der Sozialversicherung und auf dem Wohnungsmarkt in Kauf, als sich zu „lebenslang verknacken“ zu lassen.

Die Gesellschaft in ihrer alten Form löst sich auf: Wer reich und gebildet genug ist, wer sich von alten Rollenmustern emanzipiert und von beklemmenden Dogmen befreit hat, der sucht sich seine eigene Lebensform.

Das bürgerliche Eherecht, zusammen mit dem BGB vor kurzem hundert Jahre alt geworden, scheint trotz großer Reformversuche hoffnungslos veraltet. Was bleibt vom heiligen Hafen der Ehe als die Bedrohung mit lebenslangen Unterhaltsverpflichtungen im Fall des Scheiterns:



W. M. WEBER

Beziehungspartner Anders, Heidi, Kinder: „Die ideale Form“

zerstörerische Rosenkriege ums Vermögen, um die Wohnung, um die Kinder?

Das Zeitalter der „postfamilialen Familie“ hat begonnen, behauptet der Wiener Soziologe Leopold Rosenmayr. Die gute alte Ehe, geschätzt von Staat und Kirche, gepriesen als „Keimzelle der Gesellschaft“, ist auch vielen Politikern, Familienrechtlern, Sozialwissenschaftlern nicht mehr heilig. Der Trend geht zur „Ehe light“.

„Eine nüchterne Abwägung“ der Risiken, die eine Ehe mit sich bringe, so der „Interessenverband Unterhalt und Familienrecht“ in München, führe zu dem Ergebnis, „daß man den Gang zum Standesamt besser sein läßt“. Das gelte jedenfalls, wenn die rigiden Folgen des Jaworts nicht durch Eheverträge gemildert werden.

Doch ein bißchen Ehe möcht' schon sein. „Partnerschaftsverträge“, registrierte Timm Starke, Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, seien „im Trend“: Junge Paare lassen sich vom Notar ein

Eherecht nach Maß aufsetzen, selbstgemachte Gerechtigkeit mit beschränkter Haftung.

Neue Regeln fürs Zusammenleben ohne Ballast und schädliche Nebenwirkungen sind auch in Bonn schon in Arbeit. Im Juni legte die Bundesregierung dem Parlament einen Gesetzentwurf für die Neuordnung im deutschen Familienrecht vor: Nichtverheirateten Paaren wird dabei erstmals das Recht auf gemeinsame Kindererziehung, die elterliche Sorge, eingeräumt.

Was eine Familie ist, entscheidet sich künftig danach, wer mit wem beim Frühstück sitzt – und nicht mehr nach Trauschein, gemeinsamem Namen oder Stammbuch. Nicht mehr die traditionelle Ehe, sondern alle „auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften“ genießen den Schutz der Rechtsordnung – so jedenfalls steht es in der neuen Landesverfassung von Brandenburg. Ähnliche Verfassungsformulierungen finden sich auch in anderen neuen Ländern.

Schon gibt es Gesetzentwürfe für die „eingetragene Lebensgemeinschaft“, die leichtverdauliche Version der alten Ehe: Beschlüsse auf Zeit und mit beschränkter Haftung, offen für Homos wie Heteros.

Und jenseits des bürgerlichen Familienrechts werden ständig neue Modelle gehandelt, das Zusammenleben zwischen Mann und Frau, Groß und Klein neu zu organisieren. „Child-sharing“ heißt ein Konzept: eine erzieherisch-ökonomische Arbeitsaufteilung, bei der sich die Mutter ein Kind mit Freundinnen teilt.

Die Zeiten, in denen „Kommunen“ unter guten Bürgern etwas Anrühiges und Wohngemeinschaften etwas Schmuddeliges anhaftete, sind endgültig vorbei. Die „wilde Ehe“ ist salonfähig geworden: 56 Prozent der Deutschen plädieren für die Gleichberechtigung von Paaren mit und ohne Trauschein. Junge Frauen zwischen 16 und 29 Jahren sehen zu 71 Prozent keinen Grund mehr für die im deutschen



Ehepaar bei der kirchlichen Trauung in Bayern: „Von der Zwangsgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft“



Peschel-Gutzeit



von Renesse



von Münch



Geis



Nolte



Stoiber

Familienrechtsreformer (o.), Reformgegner (u.): „Das bricht sich wieder Bahn“

Grundgesetz angelegte Bevorzugung von Eheleuten.

Die Lust an der Individualisierung scheint stetig, das Phänomen kaum umkehrbar: Jahr um Jahr wird weniger geheiratet und mehr geschieden. Gab es 1991 rund 454 000 Eheschließungen, waren es 1995 rund 24 000 weniger. Die Zahl der Scheidungen stieg im selben Zeitraum von 136 000 auf 169 000. Die langsame Entwicklung weg von der Ehe hält schon seit Jahrzehnten an.

Jede dritte Ehe geht mittlerweile in die Brüche, in den Städten schon fast jede zweite.

In den neuen Bundesländern brachte der vorübergehende Scheidungsknick auch nicht das Comeback der Familie, wie vielfach angenommen, vielmehr führten offenbar Irritationen über das neue Familienrecht zur Trennungsf্লাute. Jetzt boomen die Scheidungsraten wieder.

Vor 30 Jahren hielten in der Bundesrepublik noch fast neun von zehn Ehepaaren durch. Doch die Leidenschaft, auch eine unerfüllte Partnerschaft zu erdulden, ist geringer als je zuvor.

Immer weiter steigt die Zahl der sogenannten wilden Ehen – sie hat sich seit 1972 im Westen verzehnfacht, von 137 000 auf 1,3 Millionen. Jeder 20. erwachsene Deutsche entscheidet sich für die Bindung ohne Verbindlichkeit.

Die Single-Gesellschaft breitet sich aus. Die Singles wohnen bevorzugt in den poppigsten Quartieren der Großstädte und stellen dort bereits ein Viertel der Bevölkerung. Den Haushalt wollen sie mit niemandem teilen, die Liebe

schon: Zwei Drittel dieser Spezies haben eine feste Partnerbeziehung außer Haus.

Ein „Kulturbruch“ (Rosenmayr) vollzieht sich europaweit. Jede vierte Frau und fast jeder dritte Mann zwischen 21 und 44 Jahren leben in Frankreich bereits allein – Tendenz steigend. In Metropolen

wie Zürich und Paris hausen mehr als die Hälfte aller Bürger in Einpersonenhaushalten, und die offene Partnerschaft ist überall en vogue.

Die Stimmung entspricht dem Lebensgefühl der postindustriellen Gesellschaft: Jeder ist der Architekt seiner Biographie, jeder macht seinen ganz persönlichen Entwurf. Noch ist die Ehe das Standardmodell – mehr als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung ist verheiratet –, aber wer begnügt sich auf Dauer schon mit Standard?

Die unbedingte Reihenfolge von Berufsausbildung – Familiengründung – Kinderaufzucht – Tod ist gebrochen. Bis auf das Ende ist nichts mehr zwingend im Lebenslauf.

Die Stücke des Lebenspuzzles sind austauschbar: drei Jahre Ausbildung oder zehn, vielleicht ins Ausland; Ehe? Erst mal nicht. Kinder? Gern, aber nur, wenn es wirklich paßt. Und im Alter dann noch mal ganz was anderes machen, vielleicht ein zweites Studium. Ein grenzenloses Happening der Selbstverwirklichung?

Es geht ja. Erstmals in der Geschichte können die meisten Menschen in den hochindustrialisierten Ländern frei von unmittelbarer Not über sich und ihre Zeit verfügen. Noch nie und nirgendwo auf der Welt hatten ganze Generationen einer Gesellschaft so maximale Chancen, ihre Lebensvorstellungen zu verwirklichen.

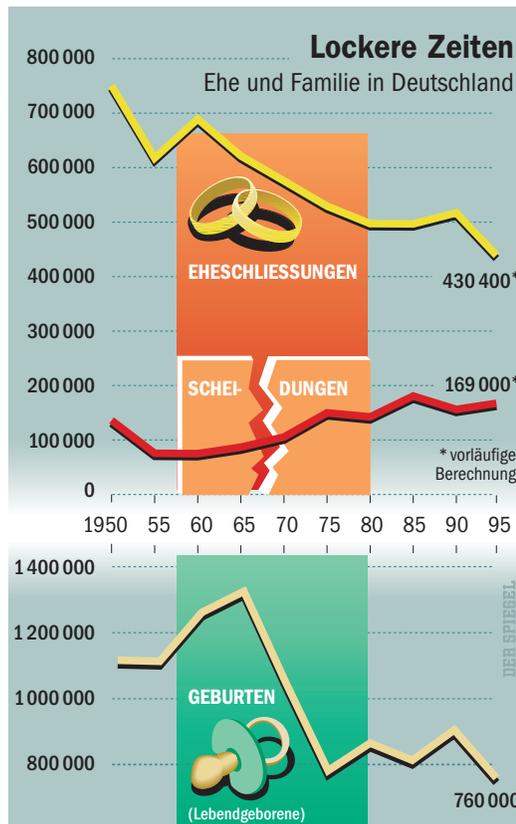
Die treibende Kraft für die Neuorganisation der Partnerschaften und Familien sind die Frauen. 61 Prozent der Scheidungsklagen werden von den Ehefrauen eingereicht.

„Nicht die Abkehr von der Familie schlechthin“, analysiert der Frankfurter Soziologe Karl Otto Hondrich, sondern „die Unzufriedenheit mit dem Typus der traditionellen Hausfrauenfamilie“ treibt die Scheidungsrate in die Höhe.

Der Anspruch der Frauen auf Selbständigkeit wächst. Als das Bildungssystem gleichberechtigt für Jungen und Mädchen geöffnet wurde, begannen die Mädchen ihre Chance zu nutzen – und jetzt sind sie da: qualifiziert, ehrgeizig und mit Lust auf eine eigene berufliche Identität.

Mädchen machen heute bessere Schulabschlüsse als Jungen, bestehen häufiger das Abitur, und im Wintersemester letzten Jahres lag ihr Anteil bei der Einschreibung an den Universitäten bei über 50 Prozent.

Frauen mit hohen Qualifikationen und guten Jobs heiraten entweder spät oder gar nicht, sie kriegen keines, eines, selten zwei Kinder, das aber nicht selten bis zu 15 Jahre später als ihre



Mütter: mit Anfang, manchmal sogar erst Ende 30.

Familienrechtler wie die Berliner Wissenschaftlerin Sabine Berghahn warnen geradezu vor der Ehe als Frauen-Falle: Man müsse sich fragen, so die Feministin, „ob die Privilegierung der Ehe ... nicht sogar allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen vom sozialen Ausgleich im gesellschaftlichen ‚Generationenvertrag‘ widerspricht“: So gesehen sei das Nichtheiraten als „Mittel zur Emanzipation von Frauen“ zu empfehlen.

In nichtehelichen Lebensgemeinschaften machen Frauen tatsächlich viel häufiger eine eigene Karriere als Verheiratete. 87 Prozent der Kinderlosen ohne Trauschein verdienen ihren Lebensunterhalt selbst. Wenn Kinder zu versorgen sind, bleiben es immerhin noch 80 Prozent.

Umgekehrt ist trotz allgemeiner Anerkennung der Gleichberechtigung die Arbeitsteilung unter Eheleuten in deutschen Wohnstuben bis heute ein Minderheitenprogramm: 92 Prozent der Männer beteiligen sich kaum am gemeinschaftlichen Haushalt – 87 Prozent haben noch nie gebügelt, 79 Prozent noch nie gewaschen, 75 Prozent noch niemals die Fenster geputzt.

Und in der Institution Ehe verstärken sich die alten Rollenmuster: Praktiker wie der Familiengerichtspräsident und Brühler Familienrichter Siegfried Willutzki erleben immer wieder, daß Paare, die nach längerem Zusammenleben heiraten, schon bald wieder die Scheidung einreichen. „Die Bemühung umeinander wird weniger“, registriert der Richter, „dafür wachsen die tradierten Erwartungshaltungen.“

Vom Ende der Ehe als Institution der patriarchalischen Gesellschaft wollen konservative Politiker, was Wunder, nichts wissen. „Das Modell Ehe und Familie hat sich doch bewährt“, wiegelt der rechtspolitische Sprecher der Union, Norbert Geis, ab: „Meine vier Kinder hat meine Frau alle allein erzogen.“ Geis prophezeit die Rückkehr der Verirrten: „Das bricht sich alles wieder Bahn.“

Gleichgeschlechtliche Gemeinschaften sind christlichen Politikern erst recht ein Greuel. Statt über die steuerrechtliche Gleichstellung homosexueller Paare mit Eheleuten könne er gleich über „Teufelsanbetung diskutieren“, empörte sich Edmund Stoiber (CSU) etwa über einen entsprechenden Vorstoß von Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth.

Wilde Lebensgemeinschaften endeten ja doch meist vor dem Standesamt, beharrt die bayerische Sozialministerin Barbara Stamm (CSU). Deren Ministerium ließ 900 trauscheinlose Paare in Bayern über längere Zeit befragen und beobachten. Ergebnis der Studie: Ein Viertel der Partnerschaften scheiterte innerhalb von vier Jahren, die Hälfte der Befragten heiratete schließlich doch.

Als „Immunsierung“ gegen die Wirklichkeit verhöhnt die Soziologin Elisabeth Beck-Gernsheim das Vertrauen auf solche Zahlen. Der Individualisierungsprozeß sei kein „punktueller Ereignis“, das alle auf einmal erfasse, sondern Produkt einer „langen historischen“ Entwicklung. Der Trend gehe deutlich von der „Zwangs- und Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft“, von der „Normalbiographie zur Wahlbiographie“.

Die modernen Vorbilder leben es multimedial vor: die Bonner Familienministerin Claudia Nolte (CDU), die ihren kleinen Sohn vom Hausmann Rainer versorgen läßt; die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin und Wochenendehefrau Heide Simonis (SPD); der Wiesbadener Oberbürgermeister Achim Exner (SPD), der Erziehungsurlaub nahm, oder die piffige TV-Jungmutter

„Kinder gelten im Osten als Frauen-Falle Nummer eins“

Iffi aus der „Lindenstraße“, die gegen die alten Rollenmuster rebelliert.

Solche Vorbilder stellen nicht nur die überkommenen Rollenverteilungen in der Ehe in Frage. Überholt erscheinen die familienrechtlichen Prinzipien, an denen das bürgerliche Jahrhundert eine ordentliche Partnerschaft erkannte.

„Die lebendige Hingabe von Mitgliedern an die Familiengemeinschaft“, so wurde noch in Eherechts-Lehrbüchern der fünfziger Jahre das Wesen der Partnerschaft beschrieben: geprägt von Gemeinsamkeit im Bett und am Tisch, für immer, mit vorbehaltloser Verantwortung für den anderen.

Woran hingegen erkennt man jene moderne Formen der Partnerschaft, für die es nicht mal Bezeichnungen gibt, nur Unwörter wie „nichteheliche Lebensgemeinschaft“?

Unverbindlich oder flüchtig müssen die Ehen ohne Trauschein noch lange nicht sein: Die freischaffende Keramikerin Christine Wagner, 36, und der Objektkünstler Eugen Kellermeier, 42, aus München wollen nach zwölf Jahren Partnerschaft und sieben Jahren Zusammenleben auch gemeinsam alt werden.

Getrennte Kassen, gemeinsame Pläne: vielleicht noch ein Kind, später ein gemeinsames Haus auf dem Land, aber kein Trauschein – das bedeutet für Kellermeier „mehr Sicherheit“, daß beide wirklich freiwillig beieinander sind. Auch Kellermeiers Freundin hat sich „immer Bindungen gesucht, in denen ich unabhängig war“: „Die Vorstellung, durch Heirat abgesichert zu sein, reizte mich eigentlich nie.“

Die gemeinsame Wohnung hingegen ist immer weniger ein Hinweis auf intime



W. M. WEBER

Mehrfach-Familie Hildebrand: Lebenslange Kettenehe

Zweisamkeit, oft vielmehr die Folge von Zweckmäßigkeitserwägungen oder Wohnungsnot. Selbst im braven Stuttgart füllen Kommunen nahezu eine ganze Seite im Telefonbuch, mit so vielversprechenden Namen wie „Wohngemeinschaft – so wertvoll wie ein kleines Steak“ oder „Kunst im Alltag“.

In Hochgeschwindigkeit richten sich die Ostdeutschen auf die unverbindlichen Lebensmodelle des Westens ein: War es bis zur Wende für Frauen üblich, mit spätestens 24 Jahren das erste Kind zu bekommen und zu heiraten, ist dies nun ein Anti-Modell.

„Beziehung ja, Bindung nein“, sagt die Studentin Manuela Reusch, 24, aus Ludwigslust bei Schwerin – und ist sich darin mit Freundinnen und früheren Klassenkameradinnen einig. Zur Zeit der Maueröffnung stand Manuela noch mitten in ihrer Lehre als Lebensmittelverkäuferin, wollte nach einem abgeschlossenen Studium bald heiraten und Kinder kriegen. Vorbei damit – „jetzt komme erst mal ich“.

Bis zur Wende waren Kinder im Osten wegen des Krippensystems und der Frauenförderprogramme kein echtes Hindernis für den Lebensweg, selbst wenn die partnerschaftli-

che Aufgabenteilung kein bißchen höher entwickelt war als im Westen. Aber die staatlichen Subventionen – die größere Wohnung, ein Darlehen, das durch jedes weitere Kind häppchenweise zur Schenkung wurde – wogen die Doppelbelastung mitunter auf.

Jetzt gelten Kinder als die Frauen-Falle Nummer eins. Und den Anspruch auf ein ökonomisch unabhängiges, selbstbestimmtes Leben gedenken Ost-Frauen,

die ehemals fast ausnahmslos berufstätig waren, nicht aufzugeben.

Mit dem Ende der DDR sauste die Geburtenrate erst mal dramatisch abwärts: Heute kommen in den neuen Bundesländern fast 60 Prozent weniger Kinder zur Welt als noch 1989. Wer noch keine hat, schafft sich erst gar keine an.

Mehr denn je fordert der Arbeitsmarkt mobile, flexible Mitarbeiter – und das gilt heute für Frauen genauso wie für Männer. Nicht selten pendeln nun beide Partner zwischen Arbeits- und Wohnstadt, etwa Frank-Christian Zacharias, 43, und seine Frau Annegret, 42, aus Hannover.

Zeitweise hauste das Ehepaar in vier verschiedenen Städten gleichzeitig. Vor neun Jahren hatte der Bauingenieur Zacharias in Wiesbaden eine Stelle im

Umweltschutzamt angenommen. Seine Frau, eine Pädagogin, arbeitet an einem Forschungsinstitut in Hannover, das sich mit Gewaltbekämpfung beschäftigt. Als ihr zusätzlich in Stuttgart die Leitung eines Hauses für in Not geratene junge Frauen angeboten wurde, sagte sie zu.

Nachdem ihr Mann in Jena beim Aufbau des Amtes für Umweltschutz geholfen hatte und damit monatelang zwischen Wiesbaden, Hannover, Stuttgart und Jena

gependelt war, wechselte Zacharias nun ganz nach Thüringen, um dort die Stelle des Obergutachters für Lärmschutz zu übernehmen. Jetzt haben sich die beiden zu ihren Mietwohnungen in Stuttgart und Hannover noch in Jena ein Haus gekauft, das „möglicherweise langfristig Hauptsitz“ des Paares werden soll.

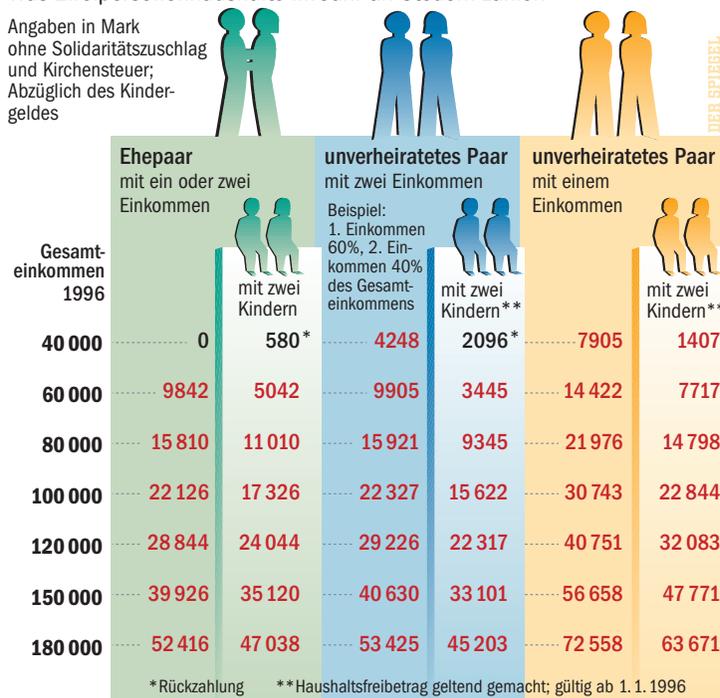
Um ihre Beziehung aufrechtzuerhalten, legen die Eheleute Zacharias jährlich rund 80000 Kilometer mit dem Auto zurück, wozu zwei „verdammte tolerante und starke Charaktere“ nötig seien.

57 Prozent aller Pendelbeziehungen gehen doch irgendwann in die Brüche. Schon 5 bis 10 Prozent der Ehepaare und 13 Prozent aller Paare überhaupt führen Wochenendpartnerschaften

Sparen mit Trauschein?

Was Zweipersonenhaushalte im Jahr an Steuern zahlen

Angaben in Mark ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; Abzüglich des Kindergeldes



sammengelebt zu haben“. Fast 50 Prozent aller Kinder werden nichtehelich geboren.

Insgesamt übertrifft der protestantische Norden Europas deutlich die katholisch geprägten Südstaaten beim Anteil der nichtehelichen Kinder an der Gesamtzahl der Geburten – Dänemark und Norwegen mit weit über 40, Finnland mit über 30 Prozent.

Für die wilden Ehepaare verabschiedete der schwedische Reichstag ein „Gesetz über das gemeinsame Heim Zusammenlebender“. Das Gesetz dehnt die Regelungen über die „Zugewinngemeinschaft“ von der Ehe auf die freie Partnerschaft aus.

Die wichtigste Rechtsfolge des Gesetzes besteht darin, daß bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemein-

In Frankreich verbriefen die Gesetze denn auch den „Rechtsbindungswillen der Partner“ – schlicht mit einem „Konkubinatsschein“ („Certificat de Concubinage“).

In England, wo derlei Familienaffären ungleich mehr Aufsehen erregen, ist immerhin die „Übertragung“ von Vermögen möglich, wenn sich Unverheiratete mit Kind trennen. Das Gericht darf einen Elternteil verpflichten, dem anderen zum Wohle des Kindes einzelne Objekte zu übertragen.

In Dänemark existiert seit 1989 ein „Gesetz über die Registrierung eheähnlicher Lebensgemeinschaften“. 1993 verabschiedete Norwegen eine vergleichbare Norm.

Selbst in der konservativen Schweiz gibt es Bestrebungen zur Ehe light. Bis zum März kannte der Kanton Wallis noch ein strafrechtlich sanktioniertes Konkubinatsverbot. Doch das eidgenössische Bundesgericht hatte schon früher einen Blick nach vorn gewagt: „Ohne nähere Prüfung allein im vermeintlichen Interesse der Ehe den Partnern eines Konkubinats schlechterdings jeden Rechtsschutz zu versagen, käme einer Kapitulation der Rechtsordnung gegenüber einer verbreiteten Erscheinungsform unserer Gesellschaft gleich.“

Was in den USA als Sonderfall und hierzulande noch als Tabu gilt, gehört für andere Nationen zum Alltag: die Anerkennung homosexueller Partnerschaften. Ein schwedisches Gesetz verfügt lapidar: Die Regeln für eheähnliche Lebensgemeinschaften sind „auch auf homosexuelle Verhältnisse anzuwenden“.

In Dänemark gilt seit 1989: „Zwei Personen von gleichem Geschlecht können ihre Partnerschaft registrieren lassen.“ Seitdem sind – mit Ausnahme des Adoptionsrechts – fast alle „Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung, die eine Ehe oder Ehegatten betreffen, auf die registrierte Partnerschaft und auf registrierte Partner entsprechend anzuwenden“.

Im Süden Europas ist an soviel staatliche Vorsorge nicht zu denken – in Spanien, Italien und Griechenland ist die Ehe noch immer die absolut herrschende Form legitimer Partnerschaft. Der Anteil nichtehelicher Kinder ist entsprechend gering. Im linken Bologna schlug 1992 der damalige Wohnungsassessor Claudio Sassi von der italienischen KP-Nachfolgepartei PDS immerhin vor, unverheirateten Paaren, hetero- wie homosexuellen, Sozialwohnungen zuzuweisen.

Der Plan wurde von der Stadtverwaltung zu den Akten gelegt.

– vor 30 Jahren zogen die Frauen einfach mit um in die jeweils neue Stadt.

„In vielen schmerzhaften Einzelprozessen“, prophezeit der Soziologe Hondrich, müsse die Gesellschaft lernen, sich auf den „neuen Typus der partnerschaftlichen Familie“ einzustellen. Die Flexibilität, die im harten Konkurrenzkampf am Arbeitsplatz notwendig sei, müsse Rückwirkungen auf die Partnerschaften haben.

Hondrich hält einen „enormen Verhandlungsaufwand, Konfliktfähigkeit und Änderungsbereitschaft“ in den Beziehungen für nötig, „besonders von seiten der Männer“. Oft gehe das nur nach einer Scheidung: „In den USA ist es normal, zwei- bis dreimal zu heiraten.“

In Deutschland ist es bald nicht mehr anders. Lebenslange Ehe vielleicht ja – aber bloß nicht mit immer demselben. „Kettenehe“ heißt das Phänomen bei Familienrechtlern.

Die Journalistin Sabine Hildebrand-Woekel, 36, hatte ihren Mann noch im Studium geheiratet, und gleich nach der Magisterprüfung zwei Kinder, Mark, heute 11, und Sandra, heute 10, bekommen.

Ihr schwebten zwei Halbtagsstellen vor, ihn quälten Versorgerängste. Als ihm eine Vollzeitstelle angeboten wurde, griff er zu: „Einer muß ja das Geld verdienen.“

Sie neidete ihm das Berufsleben, er konnte ihren Frust nicht verstehen. Das

„Kein gutes Wort, ich erstarre in dieser Ehe“

Paar trennte sich, als Sandra zwei Jahre alt war. Doch über das Wichtigste wurden sich die beiden noch einig: Sie wollten sich weiter beide um die Kinder kümmern. Heute haben Mark und Sandra vier Eltern, bei denen sie abwechselnd wohnen – beide ehemaligen Ehepartner haben noch einmal geheiratet.

Daß die Ehe zum Durchgangsstadium im Leben geworden ist, hängt auch mit der erhöhten Lebenserwartung der Betroffenen zusammen. „Lebenslang“ ist am Ende des 20. Jahrhunderts verdammt lange.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein erreichten die Menschen oft kaum die 50. Wenn die Kinder aus dem Haus gingen, starben die Eltern oft alsbald. Heute haben Frauen nach der Erziehung der Kinder durchschnittlich noch 28 Jahre zu leben, bei Männern sind es immerhin 22. Die Zahl derer, die nach 20jähriger Ehe noch mal die Sachen packen und neu anfangen, ist doppelt so hoch wie noch 1970.

Christine Walton, 51, aus München war 21 Jahre verheiratet, hat sechs Kinder großgezogen und wollte mit ihrem Mann, einem Chirurgen, „eigentlich alt werden“. Doch im Laufe der Jahre sah sie



Freiraum in der Verfassung

schaft der Verkehrswert von Wohnung und Hausrat halbe-halbe geteilt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer ist.

Noch vor den skandinavischen Schlußlichtern, den Finnen, rangieren Franzosen und Engländer mit ihrem Anteil unehelicher Kinder an der Geburtenziffer: jeweils gut 30 Prozent.

Besonders locker nehmen's die Franzosen. So reihte sich Mazarine, 22, uneheliche Tochter des Sozialisten François Mitterrand, im Januar mit ihrer Mutter bei der Beerdigung des früheren Staatspräsidenten in das Trauergeleit der Familie ein. Und Mitterrands konservativer Nachfolger Jacques Chirac beehrte sich im März, die Geburt seines ersten Enkels aus einer ehelosen Verbindung seiner Tochter Claude bekanntzugeben.

sich immer weniger von ihm respektiert: „Kein gutes Wort, alles war selbstverständlich, ich hatte das Gefühl, ich erstarre in dieser Ehe.“ Der Ehemann fiel „aus allen Wolken“, als sie ging.

Christine Walton verzichtete auf Unterhalt und lebt heute von einem schmalen Gehalt als Bürokratin. Sie hat einen neuen Partner gefunden und schreibt Geschichten über ihr Lieblingsland Ghana und die Liebe, die zuweilen sogar veröffentlicht werden: „Finanziell ist es etwas eng, aber ich bin ein ganz anderer Mensch, ich lache wieder, das Gequälte ist weg.“

Wozu also noch all die Quälerei? Das strenge Eherecht, die hohe Hürde für eine Scheidung, das rigorose Unterhaltsrecht – alles veraltet?

Für eine Erhaltung der bürgerlichen Institution Ehe streiten Konservative und fortschrittliche Familienrechtler, Kirchenleute und Soziologen noch immer gemeinsam. Die unterschiedlichsten Argumente hindern sie daran, das in ihren Augen Bewährte fallenzulassen.

Den Katholiken ist die unauflösbare Ehe ein Sakrament, den Sozialpolitikern eine unverzichtbare Versorgungsanstalt für die Schwachen, Alten und Kranken. Für viele Familienrechtler bedeuten die

„Die wollen nur an den großen Geldsack des Staates“

strikten Eheregeln des Staates ein unverzichtbares Gerüst zum Schutz der Kinder und der schwächeren Partner in einer Beziehung.

Der Frankfurter Familienrechtsprofessor Ludwig Salgo macht sich vor allem Sorgen um das Schicksal der Kinder: Eine radikale Vereinfachung des Scheidungsrechts – Stichwort „Scheidung per Postkarte“ – sei, so Salgo, nicht mehr als eine „schöne Utopie“.

Denn solche locker-flockigen Lösungen bedeuten zugleich ein bedrohliches Maß an Verantwortungslosigkeit: Die Opfer eines Beziehungs-Crashes, meist die Kinder, bedürfen der Fürsorge. Hier beginne, so Salgo, die Aufsichtspflicht des Staates.

Doch die staatliche Familienpolitik hat sich dieser Pflicht, ausgleichend und schützend in Beziehungskisten einzugreifen, über Jahrzehnte sehr rigide entledigt. Das Prinzip lautete: Ehe – oder gar nichts.

Nach dem schlichten Motto „Wer will, kann ja heiraten“ weichen konservative Familienpolitiker auch jetzt noch beharrlich jeder Debatte über die rechtliche Regelung neuer Lebensformen aus. Typisch der ehemalige CSU-Generalsekretär Erwin Huber: „Bitt' schön – aus welchem Grund sollte der Staat die wilde Ehe fördern?“

„Nicht mit mir“, so wies die rechtskonservative Familienministerin Claudia Nolte die Liberale Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ab, als diese zu ihrer Amtszeit als Justizministerin anregte, den Artikel 6 im Grundgesetz, der Ehe und Familie schützt, zu ergänzen – um den Zusatz: „Sie (die staatliche Ordnung) achtet andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“: „In keiner Nuance eine Aufwertung nichtehelicher Gemeinschaften!“ giftete Nolte.

In Wahrheit, polterte Horst Eylmann (CDU), Vorsitzender des Bundestags-Rechtsausschusses, gehe es um „Privile-

gien“ im Steuer- und Rentenrecht, man wolle doch nur „an den großen Geldsack des Staates“.

Das dachte offenbar auch das Bundessozialgericht in Kassel, als es vergangene Woche die Grundsatzklage eines unverheirateten Paares zum Erziehungsgeld zurückwies. Die staatliche Hilfe steht verheirateten wie unverheirateten Eltern gleichermaßen zu. Dennoch sei die Regelung ein Nachteil für Paare ohne Trauschein, argumentierten die Kläger. Das Erziehungsgeld richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Eltern – und da seien Ehepaare immer bevorzugt, weil sie

dank des steuerlichen Ehegattensplittings netto mehr verdienten als die unverheirateten Paare. Doch die Kasseler Richter sahen das anders: Die Ungleichbehandlung verstöße nicht gegen das Grundgesetz.

Manche unverheirateten Paare mit Kindern kommen seit diesem Jahr nach Steuern sogar etwas besser weg als die amtlich Angetrauten – dank eines neuen Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende (siehe Grafik Seite 86).

„Der Gesetzgeber“, empört sich die SPD-Bundestagsabgeordnete und ehemalige Familienrichterin Margot von Renesse, „nimmt für einen Sachverhalt

von erheblicher sozialer Tragweite seine Aufgabe im System der Gewaltenteilung nicht wahr, und dies seit geraumer Zeit mit voller Absicht.“

Der Forderung, die gesetzlichen Voraussetzungen für alternative Lebensformen zu schaffen, setzen Verfassungsrechtler den Wortlaut des Artikels 6 im Grundgesetz entgegen. „Ehe und Familie“, heißt es da, „stehen unter dem besonderen Schutze“ des Staates.

Doch die Konsequenz, daß der Staat verpflichtet sei, die Ehe als ausschließliche Form der legalen Partnerschaft zu bewahren, wird auch von Juristen zuneh-

mend bestritten. Der Hamburger Verfassungsrechtler Ingo Richter fordert etwa, Artikel 6 müsse unter den veränderten gesellschaftlichen Umständen neu ausgelegt werden. „An die Stelle der institutionellen Gewährleistung eines ideologischen Sozialmodells“ müsse „die Vielfalt der Formen des familiären Zusammenlebens“ treten.

Längst hat das Bundesverfassungsgericht mit der herkömmlichen Gleichsetzung von Ehe und Familie gebrochen. „Familie ist die Gemeinschaft von Eltern und Kindern“ – und muß gefördert werden, egal ob die Eltern verheiratet, ledig und/oder homosexuell sind.

Selbst ein unverheiratetes Paar ohne Kinder müsse, so die Konsequenz mancher Familienrechtler, als verfassungsrechtlich geschützte „Familie“ angesehen werden.

Nicht mal die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts tabu. Lediglich die „Pflicht des Gesetzgebers“, eine Homo-Ehe einzuführen, so die Bonner Familienrechtlerin Ingrid Steinmeister, sei von Karlsruhe verneint worden. Verboten sei eine solche gesetzliche Änderung aber deshalb nicht.

Ein Buch der Paare als Zweitregister für wilde Ehen

Welche Form der Ehe die Autoren des Grundgesetzes in Wahrheit unter den Schutz des Staates stellen wollten, ist für die meisten Juristen schnell beantwortet: die Ehe halt, wie sie von den Verfassungsvätern als überkommene Einrichtung vorgefunden wurde.

Dabei gibt es nicht wenige Familiensoziologen, die eben diese Ehe für eine fatale Fehlkonstruktion halten. Der „Versuch, Feuer und Wasser zu mischen“, sei die bürgerliche Liebesehe, sagt der Zürcher Soziologe François Höpflinger. Ein Gesetz, das auf Gefühl – die Liebe – baue, könne nicht funktionieren.

Ursprünglich hatte ja auch die Ehe mit der Liebe gar nichts zu tun. Rein praktische Erwägungen, die Zusammenlegung von Königshäusern oder einfach nur Rübenäckern verschiedener Familien, waren für die Heirat maßgeblich.

In der vorchristlichen Zeit war so das heilige Bündnis nichts weiter als ein Vertrag zwischen zwei Sippen. Die Braut wurde gegen Zahlung eines „Brautpreises“ ihrem Vater abgekauft und ging damit in die Vormundschaft ihres Mannes über.

Ehebruch der Frau wurde bei den Germanen mit dem Scheren der Haare oder gleich mit Tod durch Steinigung bestraft. Dem Gatten dagegen waren mehrere Ehefrauen und außereheliche Verhältnisse zu Mägden und Sklavinnen ausdrück-



Pendelpaar Zacharias: 80 000 Kilometer im Jahr für die Beziehung

lich erlaubt. Er konnte nur die Ehe eines anderen Mannes brechen: Aber das war dann mehr „eine Art Eigentumsdelikt“, faßt die Ethnologin Ingeborg Weber-Kellermann zusammen.

Zu alttestamentlicher Zeit wurde es dem Mann freigestellt, seine Gemahlin nach jüdischem Scheidungsrecht – 5. Mose 24,1 – jederzeit wieder zu verstoßen, wenn er, so die Völkerkundlerin und Theologin Helga Frisch, nur „etwas Häßliches“ an ihr fand – ein Scheidebrief genügte. Es reichte aus, daß sie das Essen versalzen hatte, „Mund- oder Schweißgeruch“ verströmte.

Auch im alten Rom erging es den Ehefrauen kaum besser. Zwar mußten beide Partner der Heirat zustimmen. Aber nach der Hochzeit war die Ehefrau der unumschränkten Herrschaft des Mannes „mit Leib und Leben“ ausgeliefert, schreibt Frisch; er konnte sie sogar einem Freund ausleihen oder als Sklavin verkaufen.

Wie ein roter Faden zieht sich das Patriarchat durch die Familienhistorie. Partnerschaftliches Zusammenleben war, wenn auch nur in Ansätzen, lediglich in freien Lebensgemeinschaften denkbar. Das Konkubin, in dem ein Mann unverheiratet mit einer Frau lebte, war schließlich so beliebt, daß das Römische Reich es als „Ehe minderen Rechts“ anerkannte.

Erst 1563 wurden das Konkubin und alle anderen freien Beziehungen vom Konzil in Trient untersagt. Auch die Unauflöslichkeit der Ehe wurde damals erstmals festgeschrieben – zuvor konnte sich jeder Mann scheiden lassen und wieder vermählen, wie es ihm beliebte.

Das aufstrebende Bürgertum des 18. Jahrhunderts versuchte erstmals, Liebe, Sexualität und Ehe zu einem Gesamtpaket zu schnüren. Damit war nicht nur das Patriarchat, sondern auch die Institution

der lebenslangen Beziehung in Frage gestellt.

Wo Liebe im Spiel ist, haben Kirche, Eltern und Gesellschaft zurückzustehen. Liebe läßt sich nicht anordnen. Vor allem – sie kann enden. Familiensoziologe Höpflinger: „Die wachsende Scheidungshäufigkeit läßt sich deshalb als sozio-logische Konsequenz des Sieges der Liebe interpretieren.“

Daß die Ehe des Grundgesetzes eine Partnerschaft mit Sprengsatz ist, erkannten spätestens die Familienpolitiker der sozial-liberalen Koalition. In einer als Jahrhundertreform gepriesenen Neufassung des Eherechts zogen sie 1977 mit



Geschiedene Ehefrau Walton
„Ich lache wieder“

dem „Zerrüttungsprinzip“ bei der Scheidung die Konsequenz: Wenn zwei sich nicht mehr leiden können, genügte das fortan als Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Ehe. Die Scheidung wurde zum rechtlichen Routinefall.

Weil damit die Ehe zugleich ihre Funktion als sicherer Hort lebenslanger Versorgung und Geborgenheit einbüßte, schufen die Reformer einen Ausgleich durch das rigide Unterhaltsrecht. Lebenslange Zahlungsverpflichtungen drohten dem wirtschaftlich Stärkeren – also in der Regel dem Ex-Ehemann. Nahezu die Hälfte des Einkommens sollten Männer abliefern – und damit womöglich noch den Lover der Ex finanzieren, mit dem die, ohne zu heiraten, zusammenlebt (siehe Seite 101).

Dieses unausgewogene Recht, das sich zum Alptraum vor allem vieler Männer entwickelte, wurde dann hauptsächlich durch die Rechtsprechung zurechtgestutzt. Nach relativ kurzen Ehen (Obergrenze: etwa zehn Jahre) darf nun das „Maß des Unterhaltes“ herabgesetzt werden – von einem mitunter hohen Ehestandard auf einen „angemessenen Lebensbedarf“.

Der geschiedenen Frau wird nach einer Frist, die sich unter anderem an der Dauer der Ehe orientiert, ein wirtschaftliches Niveau zugemutet, wie sie es vor der Ehe hatte. Sie muß sich sogar „wirtschaftlich und psychologisch auf die vom Gericht bestimmte Zeitgrenze für den Unterhalt“ einstellen – und dann für sich selbst sorgen.

Doch noch immer läßt sich mancher von Horrorgeschichten über die Ausplünderung der Männer durch ihre davongelaufenen Ehefrauen vom Gang zum Standesamt abschrecken. Und an manchen dieser Geschichten ist auch etwas dran, wie an der von der Exgattin eines Röntgenarztes in Nordrhein-Westfalen.

Nach 19 Jahren Ehe mit dem Spitzenverdiener, so entschied das Oberlandesgericht Hamm vergangenes Jahr, könne die Frau einen gehörigen Anteil von dessen Einkommen auch nach dem Ende der Verbindung verlangen: 5200 Mark monatlich bei freier Nutzung der ehemals gemeinsamen Villa.

In seine Rechnung bezog das Gericht ein, daß die Arztfrau 1000 Mark im Monat allein für den BMW 535i brauche; für den Urlaub setzte das Gericht 10000 Mark pro Jahr an, 500 Mark monatlich für Putzfrau und Gärtner.

Eine Arztfrau und Villenbewohnerin, so die Juristen, müsse größere Arbeiten „nicht selbst erledigen“. Für „Restaurantbesuche“ erhielt die Geschiedene 150 Mark im Monat, für „Theaterbesuche, Zeitungen und Golf-Club“ 220 Mark.

Warum auch nicht, so das Argument vieler Scheidungsoffer, wenn doch der Mann ein Monatseinkommen von 30 000

Mark netto hat. Es sollte sich ja nach dem Plan des Gesetzgebers ohnehin nur um eine Übergangszeit handeln, als bald würde die Frau selber ein Einkommen und damit wirtschaftliche Unabhängigkeit haben.

Doch genau da lag von Anfang an der Irrtum der Reformer. Je schwerer es mittlerweile für eine geschiedene Frau ist, einen Arbeitsplatz zu finden, desto dauerhafter ist sie auf die Unterhaltszahlungen des Ehegatten angewiesen. Die Ehe in Zeiten der Arbeitslosigkeit: schwere Nachteile für die Frauen, die den Anschluß ans Berufsleben verpassen, und für die Männer, die sie dann ernähren müssen.

Unbrauchbar scheint vielen dieses Eherecht. Als Basis einer stabilen Ordnung der Gesellschaft nicht mehr tauglich, als private Form der Sozialversicherung zu riskant, als amtliche Beglaubigung der großen Liebe eigentlich überflüssig. Der „gesellschaftliche Tatbestand, auf den der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie trifft“, hat sich nach dem Urteil der Familienrechts-Expertin Eva-Marie von Münch „seit 1919 und ganz besonders seit 1949“ deutlich geändert. Artikel 6 könne nicht mehr interpretiert werden wie zu Zeiten seiner Erfindung.

Geradezu von Verfassung wegen, so die SPD-Politikerin von Renesse, sei der Gesetzgeber verpflichtet, mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt zu halten: „Menschengerechtes Recht muß denjenigen, die es wollen, ermöglichen, in Gemeinschaften zu leben. Es darf sie nicht mit unzumutbaren Risiken belasten und muß für mögliche Interessenkonflikte ausgewogene Regelungen vorsehen.“

Dem Bundesverfassungsgericht ist es zu verdanken, daß sich nun etwas bewegt. Das neue Kindschaftsrecht, das der Bundestag verabschieden will, wurde auch deshalb nötig, weil Karlsruhe die weitgehende Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit denen aus Trauschein-Verhältnissen verlangt hatte.

Für die zahlreichen Kinder, die von nichtverheirateten Eltern stammen, können in Zukunft, wenn sie wollen, beide



„Familienglück“

Eltern gemeinsam die Sorge ausüben, Zeugnisse unterschreiben, Entscheidungen beim Arztbesuch der Kinder treffen, ein Sparbuch für den Filius eröffnen.

Gemeinsame Sorge soll auch im Falle der Scheidung zur Regel werden. Neben der Befürchtung, die Geschiedenen könnten nun der Kinder wegen in einen Dauerkrieg verfallen, gibt es Grund zur Hoffnung: Das neue Recht der Väter auf ihre Kinder könnte sie möglicherweise auch ein Stück mehr in die Verantwortung nehmen.

Auf diese Rollenverschiebung spekuliert jedenfalls die Juristin von Renesse: „Ein Mann kann von seinem Kind nicht geschieden werden.“ Und die Kinder würden sich dann schon „bei ihren Vätern beschweren“, wenn die ihrer Sorgepflicht nicht nachkämen – spätestens wenn sie erwachsen sind.

In einem eigenen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird auch die Gleichstellung der nichtehelichen mit der geschiedenen Mutter gefordert. Im Unterschied zur jetzigen Gesetzgebung würde die

Frau dann nicht nur für drei Jahre Unterstützung vom Vater erhalten, sondern „solange das Kind die Mutter braucht“. „Ehelich oder nichtehelich“, beharrt von Renesse, „das ist keine Eigenschaft des Kindes.“

Im Gegensatz zur Regierung verfügt die SPD über ein ausgearbeitetes Konzept, wie mit den multiplen Daseinsformen in Zukunft verfahren werden könnte. Unterschieden wird zwischen „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ und „Wohngemeinschaften“. Geregelt sind zum Beispiel Miet-, Erb- und Zeugnisverweigerungsrecht – dazu sollen Reformen zu Steuer und Rente gefaßt werden.

Prinzipiell hätten Lebenspartner dann im Falle einer Trennung keine Ansprüche gegeneinander. Gibt aber einer seine Selbständigkeit für den anderen auf, entsteht Unterhaltspflicht – wenn auch zeitlich begrenzt.

„Ich will nicht die Liebe regulieren“, erklärt Verfasserin von Renesse, „sondern klarmachen, Leute, ihr müßt diese Dinge individuell regeln, sonst werdet ihr vom Gesetz gebissen.“

Am drängendsten ist der Reformbedarf bei homosexuellen Paaren. Bisher gibt es für Schwule und Lesben keine Möglichkeit, ihre Lebensweise zum Beispiel vor den Eltern oder dem Arbeitgeber zu legitimieren.

Die „beglaubigte Partnerschaft“, wie vom Bundesverband Homosexualität gefordert und in Dänemark, Norwegen und Frankreich unter ähnlichem Rubrum bereits praktiziert (siehe Seite 88), wird als Lösung nun immer wahrscheinlicher. Die Landesregierung in Niedersachsen unterstützt das Begehren und will sich im Bundesrat für die Aufnahme des „neuen Rechtsinstituts“ ins Bundesgesetz stark machen. Mit wenigen Ausnahmen – etwa dem Ehegattensplitting – würden dann homosexuelle Paare Ehepartnern rechtlich gleichgestellt.

Nach dem niedersächsischen Gesetzentwurf können sich Paare im „Buch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ registrieren lassen. Paragraph 2 regelt, daß die Eintragung „würdig und feierlich“ vor sich gehen

soll. Die Folgen der Eintragungen sind Beistands- und Unterhaltspflicht des Paares und das Erbrecht.

Die Aufnahme ins Gesetz wäre für die lange rechtlich diskriminierte Minderheit der Homosexuellen von großer Bedeutung. Doch das Buch beim Standesamt hätte auch seine Tücken. Die Familienrechtlerin Ingrid Steinmeister, Verfasserin eines Rechtsratgebers „Lesbische Lebensformen“, warnt: „Einsichtsrecht haben Behörden, Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge – ohne Angabe von Gründen.“ Das könne „für die Betroffenen zum Problem werden“.

Der Makel, im „Schwulenbuch“ zu stehen, würde verschwinden, wenn das Buch für alle Paare offenstünde.

Der frauenpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Heinz Lanfermann, kann sich eine „eingetragene“ oder „beglaubigte Partnerschaft“ möglicherweise auch für heterosexuelle Lebensgemeinschaften vorstellen. Lanfermann glaubt sogar, für so ein Buch der Paare eine überparteiliche Mehrheit im Bundestag gewinnen zu können.

Manches spricht dafür, daß sich ein Zweitregister für Light-Ehen durchsetzen wird. Die ausdrückliche Erwähnung neuer Lebensformen in den neuen deutschen Länderverfassungen zeigt, daß im wiedervereinigten Deutschland einige Tabus am Verschwinden sind.

In der neuen Verfassung Berlins werden die wilden Ehen beispielsweise ausdrücklich „vor Diskriminierung“ geschützt. Berlins SPD-Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit denkt daran, amtlich eingetragenen Partnern ein gerichtliches Aussageverweigerungsrecht, ein ärztliches Auskunftsrecht bei Krankheit des Gefährten und bei dessen Tod ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag einzuräumen.

Die konservativen Familienpolitiker in Bonn und München muß es grausen: Nichts Weltliches könnte bald mehr die wilde Partnerschaft von der heiligen Ehe trennen, außer vielleicht die Schwierigkeit beim Auseinandergehen.

Doch auch da kursieren schon neue Ideen. Im Zeitalter der Kettenehe und der Partnerschaften auf Zeit suchen Familienexperten nach Alternativen zum gesetzlich vorgesehenen Scheidungsrama.

Eine Scheidung sollten die ehemaligen Ehepartner feiern wie eine Hochzeit, meint der Heidelberger Familientherapeut Helm Stierlin. „Unter der Freiheitsstatue beispielsweise, und zum Schluß die Ringe ins Wasser werfen.“

„Wir brauchen eine Nachscheidungskultur, Erlösungsrituale“, mahnt der Jurist und Soziologe Carsten Rummel vom Deutschen Jugendinstitut in München: „Spielregeln des Scheiterns für alle Beteiligten – die Freunde, die Eltern, die Kinderfrau.“

Härtefall fürs Leben

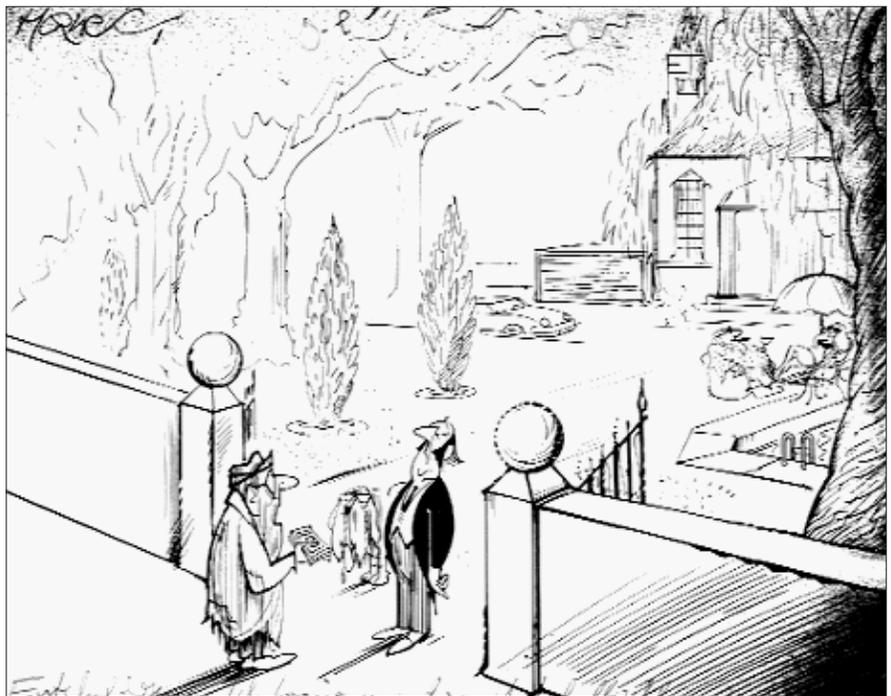
Die Logik des Scheidungsrechts und die wilde Wirklichkeit

Das Ehepaar war über 20 Jahre verheiratet, dann trennten sich die beiden. Das zuständige Amtsgericht sprach der Frau einen „nachehelichen Unterhalt“ von monatlich 1977,25 Mark zu, allerdings nur für den Rest des Jahres, zehn Monate. Bis dahin werde die Kosmetikerin einen Job finden, vermutete das Gericht.

Dagegen klagte die Geschiedene beim Oberlandesgericht (OLG) Celle. Sie war noch immer arbeitslos, hatte sich aber,

Geschlechtsverkehr zu dritt teilzunehmen“ – so protokollierten es die Richter, die über den Streit des Paares entscheiden sollten.

Na und? Das Amtsgericht erkannte in dem Ansinnen des Mannes keinen Grund für eine schnelle Scheidung. Die Richter sahen die Voraussetzungen für eine Zerrüttung der Ehe als nicht gegeben, eine „unzumutbare Härte“ sei die Fortsetzung vorerst nicht. Anders entschied allerdings das Oberlandesgericht: Der Frau



„Entschuldigung, ich bringe nur die Unterhaltszahlung für meine Frau“

wie nun ihr Ex-Ehemann geltend machte, schon vor der Scheidung Anfang der neunziger Jahre einem neuen Partner zugewandt. Sie verbrachte mit ihm einen Großteil ihrer Freizeit, ging mit ihm kugeln und besuchte ihn in Thailand, wo er zeitweilig auf Montage war.

Dennoch gab ihr das OLG recht. Da die neue Beziehung der arbeitslosen Frau „erst knapp zwei Jahre“ bestehe, so die Oberrichter, lasse sich ein nur „probeweises Zusammenleben“ nicht ausschließen. Der Ex-Ehemann mußte, so die Konsequenz, ohne zeitliche Begrenzung für die Frau aufkommen.

Weniger ums Geld als um Moral ging es in einem Kölner Fall. Da hatte ein Ehemann seiner Frau nach der Beichte, daß er eine Geliebte habe, gleich noch den Vorschlag gemacht, „diese Beziehung nicht nur zu tolerieren, sondern aktiv am

sei es nicht zuzumuten, „mit einem solchen Mann auch nur einen Tag länger verheiratet sein zu müssen“.

Rigide Unterhaltspflichten und das „Zerrüttungsprinzip“ sind Grundsätze des reformierten Eherechts von 1977. Doch die Logik dieses Rechts führt immer wieder zu Entscheidungen, die für einen der Partner eine Zumutung, schlimmstenfalls ruinös sind.

Das Reformgesetz erwies sich von Anfang an als lückenhaft und widerspruchsvoll. Kaum eine der Prognosen, auf denen das Jahrhundertgesetz beruhte, hielt der wilden Wirklichkeit stand.

Deshalb trat bereits 1986 eine Reform der Reform in Kraft. Dabei ging es vor allem um das größte aller Probleme – das Geld. Denn das zentrale Ziel des Eherechts, die „wirtschaftliche Eigenverantwortung“ der Ehegatten nach der Schei-